



## GLEICHSTELLUNG BERUFLICHER BEFÄHIGUNGSNACHWEISE AUFGRUND BILATERALER ABKOMMEN

---

Zwischen Deutschland und einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen teilweise zwischenstaatliche Abkommen, die die Gleichstellung der staatlich anerkannten Berufsabschlüsse regeln. Aufgrund der ähnlichen Bildungssysteme bestehen aktuell zwei bilaterale Abkommen mit Deutschland, die IHK-Berufe betreffen:

- **Österreich**

Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

- **Frankreich**

Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

In beiden Verordnungen werden die Berufe und Abschlüsse genannt, die als gleichwertig anzusehen sind ([www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Gleichstellung-Pruefungszeugnisse/verordnungen.html](http://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Gleichstellung-Pruefungszeugnisse/verordnungen.html)). Die Antragstellung bei der IHK für München und Oberbayern kann nur erfolgen, wenn die Person ihren Wohnsitz oder bei Antragstellung aus dem Ausland die Arbeitsstätte im Kammerbezirk der IHK für München und Oberbayern hat. Das Anerkennungsverfahren erfolgt kostenlos.

Berufe, die nicht enthalten sind, können nicht pauschal nach diesen Voraussetzungen gleichgestellt werden. Es bedarf einer individuellen Prüfung. Hier kann auch ein Antrag nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage) gestellt werden.